

**Satzung**  
**ELLENFELD**  
**Verein für die Kulturgeschichte**  
**des Fußballsports in der Saargegend e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „ELLENFELD – Verein für die Kulturgeschichte des Fußballsports in der Saargegend“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“ im Namen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen/Saar.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde im Bereich der Kulturgeschichte des Fußballsports in der Saargegend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - *Forschung:* Der Verein leistet sowohl aus eigener Initiative wie auch im Rahmen von Aufträgen öffentlicher Auftraggeber Forschungsarbeit und ist bemüht, die Ergebnisse durch Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
  - *Archivierung:* Der Verein sammelt, gegebenenfalls auch durch entgeltlichen Erwerb, Unterlagen und Gegenstände zur Kulturgeschichte des Fußballsports in der Saargegend; sie werden gemäß § 2a dem Archiv zugeführt.
  - *Kulturelle und heimatgeschichtliche Bildung:* Der Verein leistet kulturelle und heimatgeschichtliche Bildungsarbeit. Hierzu zählen Jugend- und Erwachsenenbildung sowie Veranstaltungen für besondere Zielgruppen. Es werden Ausstellungen, Führungen, Präsentationen, Seminare und Tagungen konzipiert und umgesetzt. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung an.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2 a**

**Vereinsarchiv**

- 1.) Der Verein hat ein Archiv.
- 2.) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen und Gegenstände einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die das Stadion Ellenfeld und die Borussia Neunkirchen betreffen.
- 3.) Archivgut sind außerdem alle archivwürdigen Unterlagen anderer saarländischer Sportvereine, insbesondere soweit sie den Fußballsport betreffen.
- 4.) Das Vereinsarchiv kann als Leihgabe auch auf Dauer an das Saarländische Sportarchiv übertragen werden.
- 5.) Befristete Leihgaben an die Vereine, deren Archivgut aufgenommen wurde, sind zulässig.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

- 1.) Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 2.) Aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, aus dem hervorgehen muss, ob eine aktive oder eine fördernde Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nicht beantragt werden, sondern wird auf Initiative des Vorstands verliehen.
- 3.) Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist der Widerspruch

an die Mitgliederversammlung möglich. Er ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

4.) Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

5.) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Auflösung einer juristischen Person,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

6.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist (Datum des Poststempels).

7.) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. 3 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

8.) Über die Einführung und ggf. die Höhe von Mitgliedsbeiträgen in Geld in der jeweils gültigen Währung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit.

#### § 4

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

#### § 5

### Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt Ziele, Zwecke und Arbeit des Vereins.

2.) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und jedes Fördermitglied eine Stimme. Stimmen müssen persönlich abgegeben werden.

3.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Wahl eines Kassenprüfers,
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Kassenprüfers,

4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,

5. Aufstellen von Richtlinien über die Arbeit des Vorstandes,

6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und ggf. von Aufnahme- und Mahngebühren,

7. Genehmigung des von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,

8. Beschlüsse über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,

9. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

10. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sowie deren Beschlussfassung.

4.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

5.) Für Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der eingetragenen Vereinsmitglieder notwendig.

6.) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

7.) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

8.) Innerhalb von acht Wochen hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn ein Vorstandsmitglied oder der Vorstand in seiner Gesamtheit zurückgetreten ist.

9.) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

10.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Gäste zuzulassen.

11.) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung.

12.) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

13.) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

14.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 6  
**Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in.
- 2.) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/-n oder den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse entweder in einer Sitzung, einer Telefonkonferenz oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Als schriftliche Abstimmung gilt auch die elektronische Abstimmung durch E-Mailing.
- 4.) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll von einem seiner Mitglieder aufzunehmen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 5.) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 6.) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7.) Mitglieder des Vorstandes oder der Vorstand insgesamt können während der Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes oder Vorstandes abberufen werden.
- 8.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 7  
**Kassenprüfung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von vier Jahren eine/-n Kassenprüfer/-in, der/die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.
- 2.) Der/Die Kassenprüfer/-in prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Der/Die Kassenprüfer/-in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 8  
**Wissenschaftlicher Beirat**

Der Vorstand kann bei Bedarf einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der aus

höchstens fünf Personen besteht, und der die Aufgabe hat, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke (§ 2), vor allem aber bei Fragen der Forschung und Dokumentation fachlich zu beraten.

§ 9  
**Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neunkirchen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neunkirchen/Saar, den 3. Juni 2013, geändert am 20. Februar 2014.